



Gewerkschaft der Servicekräfte

Mitgliedernah - Ehrlich - Kämpferisch

Gewerkschaft der Servicekräfte • Nibelungenstr. 6 • 23562 Lübeck

Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Vorsitzenden des Bildungsausschusses
MdL Martin Habersaat,
Düsternbrooker Weg 90
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5209

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3279 Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Umdruck 20/4921

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. Juli 2025 baten Sie uns, zu der beabsichtigten Änderung des oben genannten Gesetzes eine Stellungnahme abzugeben.

Für unsere Gewerkschaft geben wir die nachfolgende Stellungnahme ab.

Für die gesetzliche Regelung in § 83 Absatz 12 Satz 1 HSG schlagen wir folgende Formulierung vor:

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen; ausgenommen von diesen Aufgaben sind Sekundärleistungen Im Bereich von Service und Logistik, welche das UKSH eigenständig oder durch Beauftragung Dritter, nicht aber durch Tochterunternehmen des Klinikums, zu erbringen hat. Die Beauftragung Dritter ist nur zulässig, soweit der Bereich Service und Logistik die Sekundärleistungen aus sachlichen Gründen nicht zu erbringen vermag.

Sachliche Gründe liegen nicht vor, soweit eine Unterbesetzung der Bereiche ohne Sachgrund erfolgt ist.

*Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung ist sicherzustellen, dass die Ziele und Maßnahmen des Gleichstellungsgesetz entsprechend zur Anwendung gebracht werden.
§ 112 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.*

Zur Begründung führen wir hierzu an:

Der Landtagsbeschluss sollte im Wesentlichen dazu dienen, die Ungleichbehandlung der bisher in der Service Stern Nord GmbH beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vergleich zum tariflichen Gefüge des öffentlichen Dienstes abzubauen. Diesem Zweck trägt der Text des Entwurfes Rechnung.

Indes besteht durch eine Öffnung der Vergabe von Aufgaben aus dem Bereich Service und Logistik an Dritte, ohne dass hierfür zwingende sachliche Gründe für die Auslagerung von Aufgaben besteht, die Gefahr eines Arbeitsplatzabbaus innerhalb des vorgenannten Bereiches. Bei Vergabe an Dritte bestehen gerade in den von der bisherigen Service Stern Nord GmbH wahrgenommenen Gewerken die Gefahr, dass tarifliche oder gesetzliche Mindestvorgaben möglicherweise nicht von den Auftragnehmern eingehalten werden. Dies zeitigt zudem einen erheblichen Verwaltungs- und Organisationsaufwand, um die Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TTG) zu überwachen. Demgemäß befürworten wir eine restriktive gesetzliche Regelung in Bezug auf die Drittvergabe von Leistungen aus den vorgenannten Arbeitsbereichen.



Gewerkschaft der Servicekräfte

Mitgliedernah - Ehrlich - Kämpferisch

Derzeit ist zu beobachten, dass die Besetzung der Bereiche ausgedünnt wird. Dadurch steigt die Arbeitsbelastung. Es soll verhindert werden, dass durch bewusste Einsparung in den Stellen ein Sachgrund für die Vergabe an Dritte geschaffen werden.

Lübeck, den 8. September 2025

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Beckmann
Vorstandsvorsitzender

ZUSAMMEN SIND WIR STARK